

# Lehrzeit zu Ende, Prüfung nicht abgelegt – was nun?

Am Ende der Lehrzeit sollte der Lehrling die Lehrabschlussprüfung ablegen. Der Konjunktiv deutet schon an, dass das nicht immer der Fall ist. Doch welche Rechtsfolgen zieht dies nach sich?

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**F**acharbeiter ist eine Person, die die Lehrabschlussprüfung positiv absolviert hat. Hat jemand „nur“ die Lehrzeit hinter sich gebracht, ist aber zur Prüfung nicht angetreten oder bei dieser durchgefallen, dann ist er im arbeitsrechtlichen Sinne kein Facharbeiter.

## Der Ex-Lehrling hat Anspruch auf Weiterbeschäftigung

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf jener Kalenderwoche, in welcher der Lehrling die Lehrabschlussprüfung positiv besteht. Ist dies nicht der Fall, dann endet das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit. Der Lehrling kann in diesem Fall auf eigenen Wunsch den Ausbildungsbetrieb verlassen. Will er dies nicht, hat er Anspruch auf eine Beschäftigung im Ausmaß von mindestens drei Monaten im erlernten Beruf. Dazu genügt es, wenn der Arbeitgeber den Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses anbietet, was aber im Dienstzettel (oder dem schriftlichen Vertrag) entsprechend zu vermerken ist. Eine solche Befristung ist vor allem dann zu empfehlen, wenn der Arbeitgeber an einer weiteren Beschäftigung dieses Arbeitnehmers kein Interesse hat (*der Fristablauf führt selbst bei einer Einberufung zum Bundesheer bzw. Zivildienst zu einem Ende des Arbeitsverhältnisses, Anm.*).

## Einstufung im Kollektivvertrag

Wie ist der ehemalige Lehrling im Falle einer derartigen, vorhin skizzierten Weiterbeschäftigung zu entlohnen? Hier greift die Regelung des § 5 Z 15 Kollektivvertrag Bauindustrie/Baugewerbe (Arbeiter): „*Arbeitnehmer, die zu Arbeiten herangezogen werden, welche einem erlernten Beruf entsprechen, haben für die Dauer dieser*

*Beschäftigung, wenn ihre Arbeit der eines Facharbeiters gleichkommt, Anspruch auf den Lohn des Facharbeiters.*“ Aus der Verpflichtung zur Beschäftigung mit facheinschlägigen Tätigkeiten und der Regelung im Kollektivvertrag ergibt sich, dass Lehrlinge auch ohne Lehrabschlussprüfung in die Lohngruppe IIB eingestuft werden müssen. Das gilt im Übrigen nicht nur in den drei Monaten der Weiterbeschäftigung von Ex-Lehrlingen, sondern ganz grundsätzlich für jeden Nichtfacharbeiter, der zu Facharbeitertätigkeiten eingesetzt wird.

Eine Einstufung eines Arbeitnehmers in eine niedrigere Lohngruppe wäre als Lohn- und Sozialdumping strafbar. Da diese Bestimmung vom Verwaltungsgerichtshof schon vor Jahren so ausgelegt wurde (VwGH 21. 11. 2013, 2012/11/0178), sind die Behörden an diese Rechtsauslegung gebunden. Aufgrund dieser Rechtsprechung darf die Behauptung, dass die Bestimmung unlogisch oder unbekannt sei, in einem allfälligen Strafverfahren nicht als Milderungsgrund gewertet werden.

## Welchen Wert hat die Lehrabschlussprüfung?

Das alles wirft die Frage auf, welchen Wert die Lehrabschlussprüfung überhaupt hat. Zum einen garantiert die Regelung des § 5 Z 15 Kollektivvertrag Bauindustrie/Baugewerbe dem Nichtfacharbeiter den Facharbeiterlohn nur für die Dauer der Beschäftigung mit Facharbeitertätigkeiten. Wird ein solcher Arbeitnehmer zu anderen Arbeiten eingesetzt, hat er einen geringeren Lohnanspruch. Die Differenzierung mag dem Arbeitgeber in vielen Fällen bei der Lohnabrechnung zu umständlich zu sein, aber im Streitfall kann

dieser Regelung durchaus eine Bedeutung zukommen.

Zum anderen haben die KV-Parteien eine solche Regelung deswegen verankert, da das Berufsbild des Bau-Facharbeiters überaus breit definiert ist. Gäbe es diese Regelung nicht, wäre so mancher Arbeitgeber möglicherweise versucht, vornehmlich Arbeitnehmer, die – aus welchem Grund auch immer – die Lehrabschlussprüfung nicht abgelegt haben, einzusetzen. Das wäre aber für die Branche insgesamt nicht sinnvoll, denn Qualität hat zu allen Zeiten ihre Berechtigung gehabt und ein KV soll nicht den Einsatz unqualifizierter Arbeitnehmer anstelle von qualifizierten Arbeitnehmern aus reinen Kostengründen fördern.

## Berufsschutz faktisch nur mit Lehrabschlussprüfung

Was bringt es dem Arbeitnehmer konkret, die Lehrabschlussprüfung abzulegen? Die Antwort auf diese Frage findet sich primär im Sozialversicherungsrecht: Dieses gewährt dem Arbeitnehmer im Bereich des Unfallversicherungs- und des Arbeitslosenversicherungsrechts nur dann einen Berufsschutz, wenn der Arbeitnehmer entweder in der Praxis Tätigkeiten des gesamten Berufsbildes erbracht hat oder aber eine Lehrabschlussprüfung absolviert hat. Aufgrund des großen Umfangs des Berufsbildes ist eine umfassende Tätigkeit in allen Sparten in der Praxis kaum anzutreffen. Bei Vorliegen einer Lehrabschlussprüfung bleibt der Berufsschutz jedoch auch dann erhalten, wenn der Arbeitnehmer „nur“ Teiltätigkeiten des Berufsbildes erbringt. Daher besteht der Berufsschutz im Bauhauptgewerbe faktisch nur für Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung. ■